

Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie: Verfahren an der Grenze

1. Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats über Folgendes zu entscheiden:

- a) die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags gemäß [Artikel 33](#) und/oder
- b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach [Artikel 31 Absatz 8](#).

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.

(3) Wenn es aufgrund der Ankunft einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an der Grenze oder in Transitzonen, die förmlich Anträge auf internationalen Schutz stellen, in der Praxis nicht möglich ist, die Bestimmungen des Absatzes 1 anzuwenden, können die genannten Verfahren auch in diesen Fällen und für die Zeit angewandt werden, in der die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen normalerweise in der Nähe der Grenze oder Transitzone untergebracht werden.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._43_asylverfahrensrichtlinie?rev=1780606737

Last update: **2026/06/04 22:58**

